

Stefan Hurschler
Schinhaltenstrasse 32
6370 Oberdorf

EINGEGANGEN

21. Jan. 2015

2015. NWLR. 9

Landratsbüro
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

6370 Oberdorf, 20. Januar 2015

Einfaches Auskunftsbegehren betreffend der Aufhebung des schulischen Brückenangebots

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrter Herr Landamann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Gestützt auf Art. 53 Abs. 6 Landratsgesetz stelle ich ein Einfaches Auskunftsbegehren betreffend der Aufhebung des schulischen Brückenangebots.

Der Regierungsrat hat das schulische Brückenangebot aus der Brückenangebotsverordnung gestrichen. Derzeit gibt es zwei kombinierte Brückenangebote: eines für Jugendlichen mit individuellen Lernzielen (früher Werkschule) und eines für schulisch schwächere Lernende mit Niveau B.

In der Medienmitteilung vom 18.11.2014 schreibt der Regierungsrat: „Im Einzelfall gibt es für diese Jugendlichen (gemeint schulisch gute Lernende) die Möglichkeit, ... das praxis- und arbeitsweltbezogene kombinierte Brückenangebot zu nutzen. Der Regierungsrat behält sich vor, bei Bedarf Zuweisungen in ausserkantonale kombinierte Brückenangebote oder die Lancierung einer zusätzlichen Klasse im kombinierten Brückenangebot zu prüfen.“

Gemäss Pressemitteilungen der Bildungsdirektion und gemäss Informationsbroschüre des BWZ gibt es ab August 2015 nur kombinierte Angebote für Jugendliche mit knapp genügenden bis durchschnittlichen schulischen Leistungen. Jugendliche mit guten schulischen Leistungen erhalten kein kombiniertes Angebot. Dies widerspricht der kantonalen Brückenangebotsverordnung. Gemäss Verordnung richtet sich das kombinierte Brückenangebot an „Jugendliche mit mindestens genügenden schulischen Leistungen“. Mit dieser Formulierung müssten Jugendliche mit guten schulischen Leistungen zugelassen sein.

Berufswahlreife ist nicht nur eine Frage der intellektuellen Voraussetzung, sondern auch der Persönlichkeitsentwicklung und der Berufswelttauglichkeit.

Es ist wichtig, dass die Schulen, Eltern und Jugendlichen über die kantonalen Angebote und Zuweisungsmöglichkeiten ausreichend informiert werden. Daher ersuche ich den Regierungsrat, nachfolgende Fragen zu beantworten.

1. Gibt es ab August 2015 ein kombiniertes Angebot für Lernende mit guten schulischen Leistungen (Niveau A)?
2. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit Zuweisungen in ausserkantonale schulische Brückenangebote, wie vom Bildungsdirektor an der Landratssitzung vom 26.11.2014 in Aussicht gestellt, möglich sind?
3. Wie wird die Öffentlichkeit informiert, dass Zuweisungen in ausserkantonale schulische Brückenangebote möglich sind und dass es auch kantonale kombinierte Angebote für Jugendliche mit guten schulischen Leistungen gibt?

Ich bedanke mich im Voraus bestens für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse



Stefan Hurschler
Landrat